

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Untergrund in Luzern auf den Gütsch.

(Vom 23. März 1893.)

Tit.

Unterm 22. Dezember 1892 teilte uns das Komitee der Drahtseilbahn Gütsch mit, daß mit dem 31. Dezember 1892 sämtliche Obligationen des Gütschbabanleihens zur Rückzahlung gelangen und mit diesem Tage auch die Funktionen der Kommission für diese Unternehmung erlöschen, weshalb das Komitee der Gütschbahn auf genannten Zeitpunkt zurücktrete und die Bahn der Konzessionsinhaberin, Frau Witwe Businger, als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Konzessionsinhabers zur freien Verfügung stelle.

Nun ist nach Art. 10 des Eisenbahngesetzes für jede Übertragung einer Konzession die ausdrückliche Genehmigung des Bundes erforderlich, welche in vorliegendem Falle nicht erfolgt ist, so daß von seiten der Bundesbehörden Frau Witwe Businger als Konzessionsinhaberin nicht ohne weiteres anerkannt werden konnte.

Da der Zeitpunkt, in welchem derselben thatsächlich das volle Verfügungsrecht über die Unternehmung zufällt, es als angezeigt erscheinen läßt, die Angelegenheit auch in formell rechtlicher Beziehung zu ordnen, so luden wir Frau Witwe Businger ein, um Übertragung der Konzession auf ihren Namen einzukommen, welcher Aufforderung dieselbe mit Schreiben vom 23. Februar abhin entsprach.

Das Gesuch, welches der Regierung von Luzern zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, giebt derselben zu keinen Einwendungen Anlaß, und wir beantragen unsererseits die Genehmigung der nachgesuchten Übertragung durch Annahme nachstehenden Beschlußentwurfes, indem wir gleichzeitig den Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. März 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Untergrund in Luzern auf den Gütsch.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der Frau Witwe L. Businger in Luzern vom 23. Februar 1893;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1893,

beschließt:

1. Die unterm 21. März 1884 Herrn Ignaz Businger auf dem Gütsch in Luzern erteilte Konzession für eine Drahtseilbahn vom Untergrund in Luzern auf den Gütsch (E. A. S. VIII, 17) wird an dessen Witwe, Frau L. Businger daselbst, übertragen.
 2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.
-

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Untergrund in Luzern auf den Gütsch. (Vom 23. März 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1893
Date	
Data	
Seite	155-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 104

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.